

Bundesministerium für
 Klimaschutz, Umwelt,
 Energie, Mobilität,
 Innovation und Technologie

Rathaus
 1082 Wien
 Telefon: +43 1 4000 82375
 Fax: +43 1 4000 99 82310
 post@md-r.wien.gv.at
 wien.gv.at

MDR - 481303-2021-5
 Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem das Bundesstraßen-
 Mautgesetz 2002 geändert wird;
 Begutachtung;
 Stellungnahme

zur Zahl 2021-0.227.747

Wien, 10. Mai 2021

Zu dem mit Schreiben vom 20. April 2021 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 geändert wird, wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Ziffer 22 (§ 26a):

Nach § 26a des Entwurfes wird vorgesehen, dass die ASFINAG gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte in Verwaltungsstrafverfahren Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben kann.

Die Verwaltungsstrafbehörden, welche Bescheide (insbesondere Straferkenntnisse) in Verwaltungsstrafverfahren erlassen haben, gegen die Beschwerde erhoben wurde, haben Parteistellung im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht und daher (ebenfalls) das Recht, gegen deren Entscheidungen Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Da (insbesondere im Falle einer Aufhebung einer Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts durch den Verwaltungsgerichtshof) auch die Verfahrensführung durch die Verwaltungsstrafbehörde betroffen ist, wird angeregt, in diese Bestimmung eine Pflicht der ASFINAG zur Verständigung an die Verwaltungsstrafbehörde aufzunehmen, wenn diese eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhebt.

Im Hinblick auf die strengen Anforderungen des Legalitätsprinzips bei der Ausgestaltung des Strafrechts (vgl. VfSlg. 16.993) sei darauf hingewiesen, dass im Textentwurf des § 26a erster Satz leg. cit. u. a. „§ 32 Abs. 1 erster Satz“ zitiert wird. Die wohl angedachte Verwaltungsstrafbestimmung findet sich jedoch in § 32 Abs. 1 zweiter Satz leg. cit. wieder.

Zu Ziffer 23 (§ 29 Abs. 2 Z 2):

§ 29 Abs. 2 Z 2 des Entwurfes sieht vor, dass auf Verwaltungsübertretungen gemäß §§ 20, 21 und 32 Abs. 1 zweiter Satz BStMG § 47 Abs. 2 VStG mit der Maßgabe anwendbar ist, dass durch Verordnung

Geldstrafen bis zu einem Betrag von 600 Euro vorgesehen werden dürfen. Anonymverfügungen sind von dieser Regelung nicht mehr erfasst.

Die nach dem Entwurf neu gefasste Bestimmung scheint überflüssig, da § 47 Abs. 1 VStG bereits vorsieht, dass die Behörde ohne weiteres Verfahren durch Strafverfügung eine Geldstrafe bis zu 600 Euro festsetzen kann, wenn von einem Gericht, einer Verwaltungsbehörde, einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder einem militärischen Organ im Wachdienst auf Grund eigener dienstlicher Wahrnehmung oder eines vor ihnen abgelegten Geständnisses eine Verwaltungsübertretung angezeigt oder wenn das strafbare Verhalten auf Grund von Verkehrsüberwachung mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen festgestellt wird.

Zu Ziffer 28 (§ 30b):

Vorweg wird darauf hingewiesen, dass durch die geplante Novelle des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 mit einem sehr erheblichen zusätzlichen Aufwand bei den mit der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren befassten Magistratischen Bezirksämtern zu rechnen ist.

Nach einer von der ASFINAG in Erfahrung gebrachten Einschätzung wird sich die Zahl der derzeit ca. 10.000 Verwaltungsstrafverfahren jährlich um etwa 50 % erhöhen. So ist auf Grund der grenzüberschreitenden Aufforderungen (Informationsschreiben) der ASFINAG zur Zahlung der Ersatzmaut an ausländische Zulassungsbetreiber mit einer Erhöhung der Anzahl der zusätzlich zu führenden Verwaltungsstrafverfahren wegen Mautprellerei in jenen Fällen zu rechnen, in welchen die Maut trotz des Informationsschreibens der ASFINAG nicht entrichtet wurde, weshalb ein erheblicher zusätzlicher Personalaufwand und Sachaufwand der Behörde zu erwarten ist.

Für die Magistratischen Bezirksämter erfordert die neue Regelung im Zusammenhang mit den in § 30b des Entwurfs vorgesehenen Informationsschreiben, welche als Anonymverfügungen gelten und mit denen auch Lenkererhebungen verbunden werden können sollen, die Lösung organisatorischer Fragen, zumal die Magistratischen Bezirksämter derzeit über keine automatisierten Abläufe zur Versendung von Anonymverfügungen (und Strafverfügungen) verfügen. Des Weiteren sind die entsprechenden Abläufe im elektronischen Akt in VStV abzubilden (insb. zur Herstellung automationsunterstützt und in der Sprache der Empfängerin/des Empfängers zu übersetzen und zu versendender Informationsschreiben). Außerdem ist damit zu rechnen, dass zu den Informationsschreiben Eingaben einlangen, die in der jeweiligen Fremdsprache verfasst sein werden und zu deren Bearbeitung Übersetzungen zu veranlassen sein werden.

Zu § 30b Abs. 1 und 2 des Entwurfs ist festzuhalten, dass diese Bestimmung die Übermittlung von Informationsschreiben sowohl durch die ASFINAG als auch durch die Behörde vorsieht, wobei die ASFINAG den Zulassungsbetreiber darauf hinzuweisen hat, dass er sich schriftlich zum Vorwurf der Verwaltungsübertretung äußern kann.

In Zusammenhang mit der Bestimmung über den Inhalt des Informationsschreibens, das u. a. die Tat, die als erwiesen angenommen wird, und Ort, Datum und Uhrzeit ihrer Begehung sowie die Verwaltungsbestimmung, die durch die Tat verletzt worden ist, enthalten muss (§ 30b Abs. 4), wird der ASFINAG im Rahmen der Vorschreibung der Ersatzmaut die Aufgabe übertragen, einer bestimmten

Person eine bestimmte Tatbegehung vorzuwerfen und dazu eine Stellungnahme einzuholen. Diese Aufgabe kommt jedoch ausschließlich der Verwaltungs(straf)behörde zu.

Die ASFINAG wurde in § 14 Abs. 1 BStMG zur Erlassung einer Mautordnung (Bestimmungen über die Benützung von Mautstrecken) ermächtigt. Der Verwaltungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung zur Erlassung einer Verordnung zwecks Schaffung einheitlicher Bedingungen für die Benützung der Mautstrecken die ASFINAG mit einer hoheitlichen Aufgabe betraut wurde und in diesem Umfange als sogenanntes beliehenes Unternehmen (vgl. zu diesem Begriff das hg. Erkenntnis vom 19. September 2001, Zl. 99/09/0248) zu qualifizieren ist (VwGH 18.6.2003, 2001/06/0173).

Wenn § 18 des geltenden Bundesstraßen-Mautgesetzes vorsieht, dass die Mautaufsichtsorgane an der Vollziehung dieses Gesetzes u. a. durch Maßnahmen zur Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens mitwirken, so erscheint fraglich, ob diese oder die ASFINAG angesichts der Regelung, wonach die ASFINAG den Zulassungsbesitzer im Informationsschreiben darauf hinzuweisen hat, dass er sich schriftlich zum Vorwurf der Verwaltungsübertretung äußern kann, mit einer behördlichen Zuständigkeit zur Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens beliehen wurde.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die in § 30b Abs. 4 Z 1 bis 3 des Entwurfs enthaltenen Determinanten jenen Vorgaben entsprechen, die für Anonymverfügungen in § 49a Abs. 3 Z 1 bis 3 VStG bzw. Strafbescheide gemäß § 44a Z 1 und 2 VStG gelten. Der im Entwurf vorgegebene Inhalt der Informationsschreiben erinnert zudem an die Beschuldigtenladung gemäß § 41 VStG, welche u. a. die deutliche Bezeichnung der dem Beschuldigten zur Last gelegten Tat sowie die in Betracht kommende Verwaltungsvorschrift und die Aufforderung, die der Verteidigung dienlichen Tatsachen vorzubringen, zu enthalten hat.

Es erscheint systemwidrig, dass Informationsschreiben, die als Aufforderungen zur Zahlung einer Ersatzmaut gemäß § 19 Abs. 4 gelten, Inhalte aufweisen sollen, die der strafrechtlichen Behandlung, wie sie in Anonymverfügungen oder anlässlich der Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren zum Ausdruck kommt, zukommen.

Es ist dazu auf Art. 24 Abs. 2 erster Satz der Richtlinie (EU) 2019/520 aufmerksam zu machen, wonach der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Maut nicht entrichtet wurde, mit der Übersendung des Informationsschreibens an den Eigentümer, den Halter des Fahrzeugs oder die sonst ermittelte Person, die der Nichtentrichtung der Maut verdächtigt wird, gemäß seinem nationalen Recht alle einschlägigen Informationen übermittelt, insbesondere die Art der Nichtentrichtung, den Ort, das Datum und die Uhrzeit der Nichtentrichtung, den Titel der Rechtsvorschriften des einzelstaatlichen Rechts, gegen das verstoßen wurde, Widerspruchs- und Auskunftsrechte sowie die Sanktion und gegebenenfalls Daten zu dem zur Feststellung der Nichtentrichtung der Maut verwendeten Gerät.

Es wird daher angeregt, § 30b Abs. 2 zweiter Satz wie folgt zu formulieren:

„Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat den Zulassungsbesitzer darauf hinzuweisen, dass im Falle der Nichtentrichtung ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet wird, in welchem er sich schriftlich zu dem Vorwurf der Verwaltungsübertretung äußern kann, insbe-

sondere Angaben über das höchste zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeuges, mit dem die Verwaltungsübertretung begangen wurde, abgeben kann, die dazu dienlichen Beweismittel der Äußerung beigeben kann und welche Rechtsmittel ihm gegen Bescheide und Strafbescheide im Verwaltungsstrafverfahren zustehen.“

Zu § 30b Abs. 3 des Entwurfes ist darauf hinzuweisen, dass die gesetzlich geregelte Frist zur Einzahlung des mit Anonymverfügung vorgeschriebenen Betrages vier Wochen ab Ausstellungsdatum beträgt (§ 49a VStG), während die gesetzlich geregelte Frist zur Bekanntgabe der Fahrzeuglenkerin/des Fahrzeuglenkers (der/des Auskunftspflichtigen) gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 (bzw. im Fall der Vermietung eines Fahrzeuges ohne Beistellung einer Lenkerin/eines Lenkers der Mieterin/des Mieters gemäß § 103a Abs. 2 KFG 1967) zwei Wochen nach Zustellung der Lenkererhebung beträgt.

Dazu ist zunächst festzuhalten, dass § 30b Abs. 3 zweiter Satz des Entwurfes als Inhalt des Informationsschreibens (u. a.) nur Informationen über die Rechtsfolgen der Nichterteilung oder der unrichtigen oder unvollständigen Erteilung einer Auskunft über den Fahrzeuglenker, nicht jedoch über die Rechtsfolgen einer verspäteten Lenkerauskunft vorsieht.

Während eine Anonymverfügung mit einfacherem Brief formlos zugesendet wird und das Ausstellungsdatum der Anonymverfügung (des Informationsschreibens) leicht festgestellt werden kann, erfordert die Berechnung der Frist zur (gesetzeskonformen) Lenkerbekanntgabe eine formale Zustellung sowie die Kenntnis des Zustelldatums.

Da die Feststellung des Zustelldatums an die im jeweiligen Staat geltenden Zustellregelungen anknüpft, ist regelmäßig mit einem entsprechenden Ermittlungsaufwand zu rechnen, um im Falle einer unrichtig, unvollständig, verspätet oder gar nicht erteilten Lenkerauskunft dies gemäß § 134 KFG iVm § 103 Abs. 2 (gegebenenfalls iVm § 103a Abs. 2) KFG 1967 sanktionieren zu können.

Wenn § 30b Abs. 3 zweiter Satz des Entwurfes vorsieht, dass die Behörde im Fall von Verwaltungsübertretungen gemäß § 20 Abs. 1 und 2 sowie § 32 Abs. 1 zweiter Satz das Informationsschreiben mit einer Lenkererhebung gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 verbinden kann, und § 30b Abs. 4 Z 6 des Entwurfes vorsieht, dass im Informationsschreiben eine Belehrung über die Rechtsfolgen der Nichterteilung oder der unrichtigen oder unvollständigen Erteilung einer Auskunft über den Fahrzeuglenker angegeben sein muss, so wird es erforderlich sein, das Informationsschreiben, welches als Anonymverfügung gelten soll (§ 30b Abs. 3 erster Satz des Entwurfes) und mit einer Lenkererhebung gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 verbunden ist (sein kann), formal zuzustellen.

Dies wiederum läuft der Intention des Instruments der Anonymverfügung zuwider, welches dazu dient, Bagateldelikte und Massenstrafen ohne besonderen Ermittlungsaufwand ahnden zu können. Dementsprechend werden Anonymverfügungen auch mit einfacherem Brief, ohne an besondere Zustellerfordernisse gebunden zu sein, versendet.

Es ist daher nichts dagegen einzuwenden, formlos erhaltene Informationen über die/den LenkerIn im Verwaltungsstrafverfahren zu verwerten und die der Behörde bekannt gewordene Person als Beschuldigte/n in Anspruch zu nehmen, eine auf § 103 Abs. 2 KFG 1967 gestützte Lenkererhebung ist jedoch formalen Anforderungen unterworfen.

Es ist außerdem darauf hinzuweisen, dass der letzte Satz des § 103 Abs. 2 KFG 1967, wonach gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, Rechte auf Auskunftsverweigerung zurücktreten, in Verfassungsrang steht. Inwieweit diese Bestimmung auf ausländische Personen anwendbar ist, v.a. wenn diese in ihren Staaten derartige Auskunftsverweigerungsrechte besitzen, erscheint auch unter dem Aspekt fraglich, dass der Tatort einer Nicht-Entsprechung einer Lenkererhebung am Sitz der anfragenden Behörde liegt (vgl. VwGH 24.2.1997, 97/17/0019).

§ 30b Abs. 5 des Entwurfes sieht vor, dass das Informationsschreiben in der Sprache der Zulassungsbescheinigung des Fahrzeuges, mit dem die Verwaltungsübertretung begangen wurde, zu verfassen ist, und, sofern diese Sprache nicht bekannt ist, es in einer der Amtssprachen des EU-Mitgliedstaates, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, zu verfassen ist.

Es ist damit zu rechnen, dass zu den Informationsschreiben Schreiben und Stellungnahmen einlangen werden, welche in einer Sprache eines anderen EU-Mitgliedsstaates verfasst sind. Dies gilt insbesondere in jenen Fällen, mit welchen den EmpfängerInnen der Informationsschreiben die Möglichkeit eingeräumt wird, eine Äußerung abzugeben, Beweise anzubieten und Unterlagen zu übermitteln.

Nach derzeitigem Wissensstand werden jährlich ca. 10.000 Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes geführt. Nach Einschätzung der ASFINAG ist bei der Führung von Verwaltungsstrafverfahren auch gegen ausländische ZulassungsbewerberInnen und FahrzeuglenkerInnen mit einem Anstieg von 50 % zu rechnen, welcher nicht nur zusätzlichen Verfahrensaufwand, sondern auch zusätzlichen Übersetzungsaufwand in unbestimmtem Ausmaß erwarten lässt.

Zu § 30b Abs. 6 zweiter Satz des Entwurfes wird auf ein Redaktionsversehen aufmerksam gemacht und angeregt, anstatt des Ausdruckes „hatin“ die Wortfolge „hat in“ zu verwenden.

Zu Ziffer 29 (§ 33 Abs. 17):

Es ist nicht klar, warum hier nicht auch § 13 Abs. 3 (siehe Ziffer 10) aufgenommen wurde.

Für den Landesamtsdirektor:

OMRⁱⁿ Mag.^a Eva Tiefenbrunner

Dr. Peter Krasa
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 64

(zu MA 64 – 485085/2021)

mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die einbezogenen Dienststellen